

Antrag und Merkblatt zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen für

- Nachtarbeit nach dem Landes-Immissionschutzgesetz (LImSchG) und/oder
- den Einsatz bestimmter Geräte und Maschinen nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)

Das Umweltamt des Kreises Mettmann ist zuständig für die Erteilung von

- **Nachtarbeitsgenehmigungen gem. § 9 Abs. 2 LImSchG** und
- **Ausnahmegenehmigungen gem. § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV.**

Bei Fragen können Sie sich wenden an:

Herrn Rasit YIGIT Telefon 02104/99-2898
Herrn Heinrich SCHWING Telefon 02104/99-2897

Um Ihnen die Antragstellung zu erleichtern und zeitaufwändige Nachfragen zum geplanten Vorhaben zu vermeiden, verwenden Sie bitte unser nachstehendes Antragsformular, das Sie auch als Vordruck auf der Webseite des Kreises Mettmann finden unter www.kreis-mettmann.de (Service & Links / Vordrucke). Das Antragsformular enthält auch eine Auflistung der erforderlichen Angaben und Unterlagen.

Die Notwendigkeit der Arbeiten außerhalb der üblichen Tagesarbeitszeiten ist im Antrag nachvollziehbar und verständlich zu begründen. Eine ausführliche Begründung ist für die Genehmigung des Antrages zwingend notwendig. Planungsgründe oder Termindruck rechtfertigen generell keine Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot.

Darüber hinaus kann ein verspäteter Antragseingang (weniger als fünf Werktage vor Beginn der Arbeiten) zu einer Ablehnung führen, da gegebenenfalls die notwendige Information der Anwohner nicht gewährleistet werden kann.

Den vollständigen Antrag senden Sie bitte

- per Post an: Kreisverwaltung Mettmann, Umweltamt 70-24, Goethestr. 23, 40822 Mettmann oder
- per Fax an: **02104/99-5875**

I. Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

Damit Ihr Antrag angemessen bearbeitet werden kann, stellen Sie ihn bitte rechtzeitig:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| Bei Ausnahmen für 1 bis 10 Nächte | muss der Antrag mindestens fünf Werktage vor Beginn der geplanten Nachtarbeit vorliegen. |
| Bei Ausnahmen für mehr als 10 Nächte | muss der Antrags mindestens 10-20 Werktage vor Beginn der geplanten Nachtarbeit. (wegen eventueller Rückfragen, da die Beeinträchtigung der Nachtruhe umfangreicher ist) vorliegen. |

Je nach Dauer der geplanten Nachtarbeit und dem Ausmaß der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen können Vorgespräche im Planungsstadium erforderlich sein, um rechtzeitig Maßnahmen zur Reduzierung der Immissionen veranlassen zu können. Bei Großbaustellen sind in der Regel zur Beurteilung der Immissionssituation Lärm-, Erschütterungs- und Staubprognosen erforderlich. Es empfiehlt sich, deren Umfang vorab mit den oben genannten Mitarbeitern abzuklären.

Ein verspäteter Antragseingang oder unvollständige Unterlagen können zu einer **Ablehnung** führen, da gegebenenfalls eine Prüfung nicht möglich ist oder die rechtzeitige Information der Anwohner nicht gewährleistet werden kann.

II. Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung einer Ausnahme gem. § 9 Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) - Nachtarbeit

Im § 9 LImSchG ist der Schutz der Nachtruhe und damit der Gesundheitsschutz der Bevölkerung geregelt. Danach sind in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Es gibt grundsätzliche Ausnahmen von diesem Verbot, wie z.B. Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes.

Darüber hinaus kann das Umweltamt des Kreises Mettmann nach pflichtgemäßem Ermessen für Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder einer wirtschaftlichen Unternehmung auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Typische Beispiele für Tätigkeiten im öffentlichen Interesse sind wiederkehrende Instandsetzungsarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungssystemen oder Gleiskörpern der privaten oder öffentlichen Verkehrseinrichtungen. In diesen Fällen kann auch eine Genehmigung für mehrere Maßnahmen in einem begrenzten Zeitraum in Betracht kommen. Hierdurch wird Verwaltungsaufwand reduziert, was auch zu reduzierten Gebühren führen kann.

Planungsgründe oder Termindruck rechtfertigen generell keine Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot.

Durch rechtzeitige Antragstellung und durch Beifügen der erforderlichen Unterlagen, aus denen sich die **zwingenden Gründe** und **der Umfang** der Nachtarbeit nachvollziehbar und plausibel ergeben, tragen Sie als Antragsteller/in zu einer schnellen Antragsbearbeitung bei.

Dem Antrag sind die im Antragsvordruck aufgeführten Unterlagen und Angaben entsprechend der nachstehenden Erläuterungen beizufügen:

- Nennen Sie bitte eine Person, die auf der Baustelle Aufsicht führt und weisungsberechtigt ist. Die jederzeitige Erreichbarkeit der genannten Person unter der angegebenen Tel.-Nr. während der Nachtarbeit ist zu gewährleisten.
- Stellen Sie bitte dar, warum die Arbeiten nicht während des Tages, z.B. unter Einsatz zusätzlicher technischer Geräte, die Bildung kleinerer Bauabschnitte oder organisatorischer Verbesserungen des Bauablaufes durchgeführt werden können (bei Betonierarbeiten kann beispielweise durch den Einsatz von Zusätzen, die das Abbinden beschleunigen oder verzögern, Nachtarbeit überflüssig sein).
- Geben Sie bitte die vollständige Anschrift der Baustelle an. Bei Baustellen an Verkehrswegen ist es erforderlich, die Streckennummer oder km-Angaben mit Fahrtrichtung zu nennen und die betroffenen Streckenabschnitte im Lageplan darzustellen.

- Die planungsrechtliche **Gebietsausweisung** für Ihren Baustellen-/ Anlagenbereich können Sie beim **Bau- oder Planungsamt** der jeweiligen Stadt erfragen. Diese Angabe ist insbesondere für die nächstgelegene Wohnbebauung von Bedeutung.
- Geben Sie bitte das genaue Datum der Nächte an, für die Sie Nachtarbeit beantragen.
- Beschreiben Sie die Tätigkeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören und für die Sie eine Ausnahme beantragen. Vergessen Sie bitte nicht, dass auch vorbereitende Tätigkeiten, wie etwa die Einrichtung der Baustelle, geeignet sein können, die Nachtruhe zu stören. Geben Sie bitte auch an, wenn die beantragten Tätigkeiten nicht die gesamte Nacht hindurch andauern. Beschreiben Sie gegebenenfalls die geplanten Betriebszeiten einzelner Maschinen innerhalb der Nacht (z.B. in einem Bauzeitenplan).
- Im Antrag sind alle Maschinen mit Schalleistungspegeln (Lärmwerte) aufzuführen, die in der Nacht eingesetzt werden sollen. Die Lärmwerte finden Sie in Ihren technischen Unterlagen. Alle eingesetzten Maschinen müssen den geltenden Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Minderung der Geräuschimmissionen entsprechen. In besonderen Fällen kann ein schalltechnisches Gutachten notwendig sein.
- Im Rahmen der Nachtarbeit sind von Ihnen alle Möglichkeiten zum Schutz der Anwohner vor Lärm zu ergreifen (z.B. Schallschutzschirme oder- vorhänge, elektrisch betriebene Arbeitsmaschinen statt mit Verbrennungsmotor angetriebene Arbeitsmaschinen, Vibrationsrammen statt schlagende Rammen, örtliche und zeitliche Ablaufplanung). Eine Möglichkeit, die Nachbarn vor Gesundheitsgefahren zu schützen, besteht auch in deren Unterbringung im Hotel während der Nachtarbeit.
- Der Lageplan dient der Orientierung. Daher ist in diesem Plan der Einwirkungsbereich der Maßnahme deutlich zu markieren. Kennzeichnen Sie bitte im Lageplan auch die nächstgelegenen Wohnungen. Dabei sind u.a. auch betriebsgebundene Wohnungen (z.B. Hausmeisterwohnungen) innerhalb von Gewerbebetrieben einzuzeichnen.
- Insbesondere bei größeren Baumaßnahmen hat es sich bewährt, eine genaue Darstellung der gesamten Maßnahmen anzufertigen, also auch die Arbeitsschritte, die in der Tageszeit durchgeführt werden.
- Die Anwohnerinformation muss informativ sein und rechtzeitig verteilt werden. Sie muss u.a. konkrete Angaben über die Maßnahme, die ausführende Firma, den Ort, Art und Dauer der Arbeiten (Bauabschnitte, Lärmbelästigung), den verantwortlichen und vor Ort erreichbaren Bauleiter, die Begründung und einen Hinweis auf eine Hotelunterbringung enthalten. Hierzu können Sie das dem Antragsvordruck beigefügte Muster verwenden. Bedenken Sie: eine ausführliche und rechtzeitig verteilte Anwohnerinformation kann wesentlich zur Akzeptanz der Nachtarbeit beitragen.

III. Antrag auf Zulassung einer Ausnahme gem. § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV

In **reinen** oder **allgemeinen Wohngebieten** oder **Sondergebieten**, die der **Erholung** dienen, **Kur- und Klinikgebieten** und Gebieten für die **Fremdenbeherbergung**, sowie auf dem Gelände von **Krankenhäusern** und **Pflegeanstalten** darf an Werktagen in der Zeit von **20:00 bis 7:00 Uhr** und an **Sonn- und Feiertagen** ganztägig im Freien mit Geräten und Maschinen, die im Anhang der 32. BImSchV aufgeführt sind, nicht gearbeitet werden (§ 7 Abs. 1 der 32. BImSchV).

Von diesem Verbot kann die Kreisverwaltung Mettmann auf Antrag Ausnahmen gem. § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV zulassen.

Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen in den oben aufgeführten Gebieten werktags in der Zeit von **07:00 bis 09:00 Uhr**, von **13:00 bis 15:00 Uhr** und von **17:00 bis 20:00 Uhr** nur betrieben werden, wenn für sie das gemeinschaftliche Umweltzeichen der EU vergeben worden ist.

Fällt die geplante Baumaßnahme bzw. der Einsatz von Geräten und Maschinen unter das Verbot, beantragen Sie bitte auch eine Ausnahmegenehmigung gem. § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV.

Inhalt und Umfang eines Antrages dieser Ausnahmegenehmigung sind den unter II dargestellten Anforderungen für Anträge gem. § 9 Abs. 2 LImSchG vergleichbar.

Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV ist nicht erforderlich für Baustellen an Bundesfernstraßen und Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes.

IV. Hinweise:

- Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Verwaltungsaufwand richtet. Bei erhöhtem Aufwand z.B. durch Rückfragen oder eigene Recherchen des Umweltamtes, z.B. zur Gebietseinstufung, bei unvollständigen Unterlagen usw. wird eine erhöhte Gebühr erhoben.
- **Zusätzlich** zu den Ausnahmegenehmigungen gem. § 9 Abs. 2 LImSchG und § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV können gegebenenfalls weitere Ausnahmegenehmigungen z. B. von den Bestimmungen zum Schutz von Sonn- und Feiertagen von anderen Behörden erforderlich sein:
 - für Ausnahmegenehmigungen nach dem Arbeitszeitgesetz (ArBZG) ist das Arbeitsschutzamt am Sitz des Unternehmens (in NRW: Bezirksregierungen) zuständig und
 - für Ausnahmen nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) ist das Ordnungsamt des Kreises Mettmann zuständig

Sehr geehrte Anwohnerin,
Sehr geehrter Anwohner,

nachfolgend aufgeführte Arbeiten werden durchgeführt:

Datum	Uhrzeit
Art der Maßnahme	
Ort der Baustelle	

Die Arbeiten können aus folgenden Gründen nur in den vorgenannten Zeiten durchgeführt werden:

1.
2.
3.

Der verantwortliche Bauleiter ist wie folgt zu erreichen:

Name des Bauleiters
Telefon

Durch die Arbeiten kann es unter Umständen zu Lärmbelästigungen kommen, die auch Sie betreffen können. Wir sind bemüht, diese auf ein Minimum zu beschränken und die Baumaßnahme schnellstmöglich abzuschließen. Daher bitten wir um Ihr Verständnis.

Hinweis:

Die Nachtarbeit wurde durch das Umweltamt des Kreises Mettmann genehmigt. Wir sind seitens der Behörde angehalten, den im Bereich der jeweiligen Baustelle unmittelbar wohnenden Nachbarn, **bei Überschreitung des zulässigen Lärmpegels**, auf Wunsch Hotelaufenthalt auf unsere Kosten anzubieten.

Unterschrift/Firma